

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 3/23 e



IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

Verbraucherzentrale Thüringen e.V., vertreten durch den Vorstand Dr. Ralph Walther, Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Lenuzza** Gerd, Blumenstraße 70, Haus 1, 99092 Erfurt, Gz.: 196/23 L06

gegen

Energy2day GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Oliver Miehlisch, Seeholzenstraße 12, 82166 Gräfelfing
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Unterlassung nach dem UKlaG

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.06.2024 folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1, Abs. 2 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an dem Ge-

schäftsführer, gegenüber Letztverbrauchern zu unterlassen

- a. im Rahmen geschäftlicher Handlungen in Preiserhöhungsschreiben hinsichtlich Stromlieferverträgen, wie in der Anlage K 4 abgebildet, nicht die einzelnen Preisbestandteile und deren Änderungen direkt im Preiserhöhungsschreiben gegenüberzustellen.
 - b. Im Rahmen eines Vertrages über die Belieferung mit Strom die Verbrauchsabrechnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums zu erteilen und/oder erteilen zu lassen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 280,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.11.2023 zu zahlen.
 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 4. Das Urteil ist hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtungen in Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 22.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
 5. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

gez.

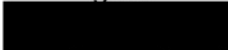

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richterin
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Verkündet am 05.06.2024

gez.


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 10.06.2024


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle